

**Aus der öffentliche Gemeinderatssitzung Nr. 8
am 23.05.2019**

Tagesordnung

- 8.01 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 8.02 Bürgerfrageviertelstunde
- 8.03 Baugesuch
Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses, Mühlenweg 23,
Flst. Nr. 331, Gemarkung Grafenhausen (erneute Beratung)
- 8.04 Eigenbetrieb Versorgungsbetrieb (Nahwärmeversorgung)
- Lieferung von Holzhackschnitzeln (erneute Beratung)
- 8.05 Eigenbetrieb Versorgungsbetrieb (Nahwärmeversorgung)
- Übernahme einer Ausfallbürgschaft durch die Gemeinde
- 8.06 Pumpwerk Brünlisbach
- Ausschreibung der Erd-, Rohrverlegungs- und Stahlbetonarbeiten
- 8.07 Zustimmung zur Annahme von Spenden
- 8.08 Bürgerfrageviertelstunde
- 8.09 Verschiedenes

8.01 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung

In der letzten nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung am 09.05.2019 wurde über Personalangelegenheiten beraten, aber keine Beschlüsse gefasst.

8.02 Bürgerfrageviertelstunde

Keine Wortmeldungen.

8.03 Baugesuch
Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses, Mühlenweg 23,
Flst. Nr. 331, Gemarkung Grafenhausen (erneute Beratung)

Bereits in der GR-Sitzung am 18.04.2019 war über dieses Baugesuch beraten und das Einvernehmen zunächst nicht erteilt worden.

Sachverhalt:

Ein Investor plant den Neubau eines Wohnhauses mit 6 Wohneinheiten. Das Vorhaben ist nach § 34 BauGB (Abrundungssatzung „Darishalden“ aus dem Jahr 1991) zu beurteilen. Das zulässige Höchstmaß von 12 m wird im Bereich des Treppenhauses und im UG für die Kellerabteile überschritten. Es handelt sich hierbei um untergeordnete Bauteile, so dass der Bauantrag lt. Baurechtsamt genehmigungsfähig ist. Einwände der Angrenzer lagen vor.

Von Seiten der Gemeinderäte wurde angeregt eine Vorortbesichtigung mit dem Vertreter des Baurechtsamts durchzuführen und insbesondere die Punkte Sicherstellung der Erschließung auch während der Bauphase, Wasserversorgung im Hinblick auf die geplanten 6 Wohneinheiten, Ausweisung von ausreichenden Stellplätzen, Einhaltung der Grenzabstände und Bestandsschutz der Bepflanzung entlang der Böschung zu klären.

Der Kreisbaumeister erläutert vor Ort, dass aus bauplanungsrechtlicher Sicht nichts gegen das Bauvorhaben spricht. Sämtliche Vorgaben bzgl. der Zahl der Wohneinheiten, der Dachneigung, der Höhenstellung und der Geschoszahl werden eingehalten. Bzgl. der Zufahrt zum Baugrundstück, die nicht optimal sei, werde noch die Stellungnahme der Straßenbaubehörde eingeholt. Der Bezugspunkt für die Höhe des Kellergeschosses muss noch genauer planerisch dargestellt werden (0,30 cm über der Straße), damit er vom Geländeverlauf her nachvollziehbar ist. Die Bepflanzung ist auf dem Lageplan dargestellt und bleibt erhalten.

Hierzu ergänzt die Bauleiterin des Anwesens Mühlenweg 24, dass bei diesem Bauvorhaben ein Schutzstreifen von 5 Meter zur Bepflanzung entlang der Böschung eingehalten werden musste. Diese Vorgabe betrifft die Naturschutzbehörde und wird seitens des Kreisbaumeisters nochmals überprüft.

Die Gemeinderäte und auch die Angrenzer schlagen vor, ein Schaugerüst erstellen zu lassen, damit man sich die Ausmaße und den Standort des Bauvorhabens besser vorstellen kann. Aus baurechtlicher Sicht könne dies nicht verlangt werden und sei somit nur als Anregung zu sehen. Ausdrücklich wird auch nochmals darauf hingewiesen, dass der „Untere Mühlenweg“ für den Verkehr gesperrt ist und nur als Fußweg genutzt werden kann. Der Kreisbaumeister verweist darauf, dass die betroffenen Fachbehörden noch gehört werden, insbesondere auch das Straßenbauamt, sobald die geforderten ergänzenden Planunterlagen vorliegen.

Eine GR spricht nochmals die Anregung an, ein Schaugerüst erstellen zu lassen, da man sich dann die Ausmaße des Bauvorhabens wesentlich besser vorstellen könne. Sie hat Bedenken bzgl. des Bauvorhabens und verweist auch auf die notwendige Anzahl von Stellplätzen und äußert Bedenken wegen der recht engen Zufahrt. Kritisch bemerkt sie, dass künftig solche Bauflächen im Hinblick auf das Bauplanungsrecht im Vorfeld genauer betrachtet werden müssen, um zu verhindern, dass solche Situationen entstehen. BM Behringer verweist darauf, dass die Satzung im Jahr 1991 korrekt erlassen wurde und man sich bei den zulässigen Gebäudegrößen auf die Umgebungsbebauung bezogen hatte. Die GR ist der Meinung, dass ein Bebauungsplan die Angelegenheit konkreter regeln könnte, weil zwischenzeitlich 6 Wohneinheiten mit 6 Stellplätzen nicht mehr funktionieren.

In Bezug auf den Unteren Mühlenweg wird die Gemeinde den Bauherrn darauf hinweisen, dass dieser auch während der Bauphase nicht befahren werden darf, weil er für den Straßenverkehr gesperrt ist. Der Straßenzustand dieses Weges und auch des Zufahrtsweg wird dokumentiert werden, um bei evtl. späteren Schäden einen Nachweis zu haben.

Auf den Bestandsschutz der Bepflanzung entlang der Böschung wird nochmals ausdrücklich hingewiesen.

BM Behringer ergänzt zur Rechtslage, dass die Gemeinde das Einvernehmen erteilen muss, wenn das Bauvorhaben den Vorgaben entspricht. Im anderen Fall kann das Baurechtsamt das Einvernehmen ersetzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen das Einvernehmen und befürwortet die Genehmigung.

- | |
|---|
| <p>8.04 Eigenbetrieb Versorgungsbetrieb (Nahwärmeversorgung)</p> <ul style="list-style-type: none">• Lieferung von Holzhackschnitzeln (erneute Beratung) |
|---|

Die ursprüngliche Ausschreibung der Hackschnitzel mit einem Mischungsverhältnis von 70% Buchen- und 30% Fichtenanteil wurde in der GR-Sitzung am 18.04.2019 aufgehoben und anschließend die ursprünglichen Bieter aufgefordert mit den neuen Bedingungen ein Angebot für einen Zeitraum von 1 Jahr abzugeben.

Grund dafür war, dass Buchenholz fast nicht aus den heimischen Wäldern geliefert werden kann, aber aufgrund der angespannten Borkenkäfersituation die Holzlager mit Nadelholz überfüllt sind und diese Holz zur Befeeuerung der Hackschnitzelanlagen verwendet werden soll. Bei der neuen Ausschreibung wurde nun die Holzart nicht vorgegeben, jedoch die Stückigkeit und der Feinanteil. Der Liefervertrag soll zunächst nur für ein Jahr abgeschlossen werden, um je nach Entwicklung der Waldsituation flexibel zu sein. Der beauftragte Ingenieur verweist noch darauf, dass mit Inbetriebnahme des Blockheizkraftwerks im Gewerbegebiet sich der Bedarf an Hackschnitzeln für die gemeindeeigene Anlage verringern wird.

Der aktuell bestehende Liefervertrag läuft noch bis zum 30.09.2019.

Von den 4 angeschriebenen Firmen erfolgten folgende Angebotsabgaben:

Wörz Hackschnitzel GmbH	153.900 € / netto
Bieter 2	156.180 € / netto
Bieter 3	156.750 € / netto
Bieter 4	175.275 € / netto

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen, die Lieferung der Holz hackschnitzel im Zeitraum vom 01.10.2019 bis 30.09.2020 vom annehmbarsten Bieter, der Fa. Wörz Hackschnitzel GmbH, zu einem Angebotspreis von 2,70 Cent / Kwh durchführen zu lassen.

- | | |
|------|--|
| 8.05 | <p>Eigenbetrieb Versorgungsbetrieb (Nahwärmeversorgung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übernahme einer Ausfallbürgschaft durch die Gemeinde |
|------|--|

Die Gemeinde Grafenhausen ist Eigentümerin des Grundstücks Flst.-Nr. 177/20, Gemarkung Grafenhausen. Auf diesem Grundstück erstellt ein Investor ein Gebäude. Darin sollen dann eine durch den Investor errichtete und betriebene Holzvergaseranlage mit Blockheizkraftwerk sowie eine von der Gemeinde Grafenhausen betriebene Spitzenlastkesselanlage untergebracht werden. Die Gemeinde Grafenhausen beabsichtigt die vom Investor erzeugte Energie abnehmen. Die Einzelheiten haben die Beteiligten mit Pachtvertrag vom 28.11.2018 und Wärmeversorgungsvertrag vom 21.11.2018 geregelt. Zur Finanzierung der Holzvergaseranlage und des Blockheizkraftwerks wurden am 01.04.2019 Leasingverträge zwischen dem Investor und dem Leasinggeber abgeschlossen.

Zur Absicherung dieser Leasingverträge soll die Gemeinde Grafenhausen eine Ausfallbürgschaft in Höhe von 540.000 € übernehmen. Ein entsprechender Vertragsentwurf liegt den Gemeinderäten als Sitzungsunterlage vor. Er ist mit der Kommunalaufsicht des Landratsamts Waldshut abgestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich mit einer Gegenstimme, zur Absicherung der Leasingverträge für die Errichtung der Holzvergasungsanlage mit Blockkraftheizwerk eine Ausfallbürgschaft in Höhe von 540.000 € seitens der Gemeinde zu übernehmen. Die Verwaltung wird zum Abschluss des entsprechenden Vertrages mit dem Investor und dem Leasinggeber ermächtigt.

- | | |
|------|---|
| 8.06 | Pumpwerk Brünlisbach <ul style="list-style-type: none"> • Ausschreibung der Erd-, Rohrverlegungs- und Stahlbetonarbeiten |
|------|---|

Die Baukosten für die Realisierung der vorgesehenen Maßnahmen beim Pumpwerk Brünlisbach wurden laut Zuschussantrag zum 01.10.2017 auf brutto 383.030,06 EUR ermittelt. Der Zuwendungsbescheid wurde am 04.05.2018 in Höhe von 277.100,00 € genehmigt.

Die Ausschreibung hat die Firma Tillig Ingenieure GmbH am 04.05.2019 durchgeführt.

Im Haushalt 2018 sind folgende Ansätze beinhaltet:

E: 300.000,00 € (7000.361000 / 012)

A: 385.000,00 € (7000.935300 / 012)

Haushaltsreste wurden hierzu gebildet.

Der Submissionstermin fand am 21.05.2019 im Sitzungssaal des Rathauses statt. Der Vergabevorschlag mit dem entsprechenden Submissionsergebnis liegt den Gemeinderäten als Tischvorlage vor.

Anhand einer Präsentation erläutert der beauftragte Ingenieur sodann die Planänderungen gegenüber dem Antrag. Diese sind mit den Klärwärtern abgestimmt. Er betont, dass die Anforderungen an die Arbeitssicherheit im Abwasserbereich immer höher werden.

Da aufgrund der geänderten Planung zunächst ein Erhöhungsantrag beim Regierungspräsidium gestellt werden soll, ist heute noch keine Vergabe der Arbeiten möglich. Mit einem Zuschuss in Höhe von 80% wird gerechnet. Baubeginn ist am 30.06.2019 vorgesehen. Entsprechende Bietergespräche müssen nochmals geführt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorgestellten Planänderung einstimmig zu und beauftragt die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Büro Tillig Ingenieure GmbH einen entsprechenden Zuschuss-Erhöhungsantrag zu stellen. Des Weiteren erhält das Büro Tillig Ingenieure GmbH den Auftrag wegen der Preisbindung mit dem einzigen Bieter ein entsprechendes Bietergespräch zu führen.

8.07 Zustimmung zur Annahme von Spenden

Für die Freiwillige Feuerwehr Grafenhausen sind Spenden bei der Gemeindeverwaltung eingegangen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spenden einstimmig zu.